Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz

**Band:** 4 (1909)

**Heft:** 11

**Titelseiten** 

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Vorkämpferin

Offizielles Organ des Schweiz. Arbeiterinnenverbandes, versicht die Interessen aller arbeitenden Frauen

Für die kommende Nummer bestimmte Korrespondenzen sind jeweisen bis zum 20 ten jeden Monats zu richten an die

Redattion: Frau Marie Walter, Winterthur Stadthausstraße 14.

Erscheint am 1. jeden Monats. Einzelabonnements: | Paketpreis b. 20

Preis: Inland Fr. 1.— } per Ausland " 1.50 } Jahr . jeden Wonats. Paketpreis v. 20 Nummern an: 5 Cts. pro Nummer.

(Im Einzelverkauf koftet bie Nummer 10 Cts.)

Inferate und Abonnementsbestellungen

an die

Administration: Buchdruderei Conzett & Cie., Zürich

# Aufenf an das Zürcher Yolk!

Ihr Männer und Frauen,

die Ihr allem sozialen Fortschritt huldigt, herbei, herbei zur aufklärenden Arbeit! Von Mund zu Mund pflanze sich weiter das belehrende Wort, auf daß auch wir am 12. Dezember 1909 mit sestem Fuß ein Zukunftsland betreten, wo Wilde und ein liebreich Verstehen den sehlenden Wann, die sehlende Frau, den strauchelnden Füngling und daß fallende Wädchen zur Neue zwingt, der nachhaltig tiesen, und die Irregeleiteten, die körperlich und seelisch Geknickten an der dargebotenen hilfreichen Hand des Gesetzssich aufrichten zu neuem, von der Seele Bein und Schmerz geheiligtem Leben.

Ihr ftimmberechtigten Männer!

Nimmermehr kann es Guer Wille sein, daß Ihr einer Gesetzeswohltat wehren wollt, die bereits in vielen Auslandsstaaten und der Hälfte unserer Schweizerkantone ihre segensreichen Wirkungen auslöft. Durch die bedingte Verurteilung, welche im Falle eines Vergehens dem mit dem Gesetz in Konflikt Geratenen durch den Aufschub der Urteilsvollstrekkung eine Probezeit gewährt zu ebentuellem Nachlaß der Strafe bei günstigem Verhalten, hat die Kriminalität (die verbrecherischen Handlungen) eine von Jahr zu Jahr weiterschreitende Abnahme erfahren. In allen Ländern, wo die bedingte Verurteilung ih= ren Einzug gehalten, ist diese Tatsache statistisch erhärtet. Es gilt, im Kanton Zürich nicht erst den Segen dieser neuen Rechtseinrichtung abzuwarten; die Probe ist schon geleistet! Darum vorwärts auf der vorgezeichneten Bahn des Rechtsfortschrittes!

# Ihr ftimmberechtigten Männer!

Richt weniger bedeutungsvoll für die Zukunft ist das in einigen Teilen neu revidierte Arbeiterinnenschutzeiet, das neben den Fabrikarbeiterinnen auch den geplagten Ladnerinnen ihr miihselig Dasein um ein weniges erleichtern will. Neben dem 10stündigen Arbeitstag, einer Mittagspause von 1½ Stunden, 1 Woche bezahlter Ferien und einiger Schutzvorschriften gegen schlechte Arbeitsbedingungen, besteht die wesentliche Neuerung des Gesetzes im einheitlichen, für den ganzen Kanton auf 9 Uhr abends ausgesetzten Ladenschluß, der im ganzen deutschen Keich sichon seit 3 Jahren in Kraft besteht und an dessen Stelle über furzem der Achtuhrladenschluß treten wird. Und gegen diese Arbeitszeitverkürzung will ein Teil von Euch Sturm laufen?

## Ihr Männer!

Erschallt nicht bei jeder Gelegenheit aus Euerem Munde der Auf: Die Frau gehört ins Haus! Die Frau gehört an die Seite ihrer Kinder! Die Frau muß ihrem Naturberufe als Mutter wieder zurückgegeben werden! Und trothem entblödet Ihr Such nicht, zu Felde zu ziehen gegen ein armselig Gesehlein, gegen eine Arbeitszeitverkürzung, durch die allein es den arbeitenden Frauen und Mädchen, den unter schwerer Arbeitslast ermattenden Ladnerinnen ermöglicht wird, fürderhin wieder mehr ihren häuslichen Pflichten, ihrer Familie sich hinzugeben!

#### Ihr Männer!

Seid nicht Ihr es, die immer wo es angeht, mit Vathos den Eintritt der Menschheit in das zwanzigste

# Das Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinung. Bon Otto Lang.

Am 13. November 1898, also vor mehr als zehn Jahren, hat das Schweizervolk eine Berkassungsrwisson angenommen, durch welche der Bund ermächtigt wird, ein einheitliches Zivilrecht und ein einheitliches Strafrecht zu erlassen, an Stelle der vielgestaltigen kantonalen Rechte. Das Zivilgesethuch ist von den eidgenössischen Räten schon durchberaten und tritt am 1. Januar 1912 in Kraft. Für das Strafgesthuch liegt der Entwurf einer Expertenstommission vor, der in absehdarer Zeit der Bundesversammlung vorgelegt werden wird. Die Arbeiterschaft hat deshalb allen Grund, sich die Frage vorzulegen, welche Ansorderungen sie an ein schweizerisches Strafgesehuch stellen muß. Dabei müssen wir uns folgendes vor Augen halten: Das Strafgeseh umfaßt ein par hundert Artikel. Diese Artikel sind nicht lose aneinander gereiht, sondern sie werden zusammen gehalten und beherrscht von gewissen Grundgedanken, die das ganze Geseh durchdringen. Im Bordergrund steht die Frage: welches sind die Ars sein der Krim in alität (das heißt der verbrecherischen Handlungen) und was bezwecken

wir mit der Strafrechtspflege? Diese Fragen find gu ver= schiedenen Zeiten gang verschieden beantwortet worden, und auch heute noch gehen die Anschauungen weit auseinander. Lose Leute sehen hier überhaupt keine Schwierigkeit. Gedanken-Sie fagen : es steht schon in den zehn Geboten, man darf nicht stehlen und man darf nicht ehebrechen; und wer's doch tut, verdient halt Strafe. Diese billige Gelehrsamkeit reicht aber nicht aus. Die wissenschaft= liche Forschung und die methodische Beobachtung hat uns zu folgender Erkenntnis geführt: Die Kriminalität ift in der Sauptsache eine gesellschaftliche Erscheinung. Wenn wir den Ursachen ber Berbrechen nachsorschen, so entbecken wir sehr enge Zusammen-hänge mit den sozialen Berhältnissen, unter denen wir sehen. "Jede Gesellschaft hat die Berbrecher, die sie verdient". Der Bersbrecher handelt nicht als Einzelwesen, das seiner Kallottele lediglich der Tiefe seiner Seels ihnet und atwes Schlaftele lediglich aus der Tiefe seiner Seele schöpft und etwas Schlechtes begeht, weil es nun einmal schlecht geartet ift. Er bringt allerdings von Sause aus gewisse Eigenschaften mit, gute und schlechte. Aber wie diese Eigenschaften sich entwickeln und ob die guten von den schlechten überwuchert werden, das hängt zu einem wesentlichen Teile von der Umgebung ab, unter der wir aufwachsen, von den Ginflitffen,